

VERORDNUNG (EG) Nr. 1457/97 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1997

zur Änderung der Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1937/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Höchstmengen für die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Bundesrepublik Jugoslawien und Nordkorea sind in den Anhängen III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 aufgeführt.

Am 16. April 1997 paraphierte die Kommission ein Handelsabkommen über Textilwaren mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, mit dem unter anderem die Höchstmengen ab dem 1. Januar 1997 beseitigt werden, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in diesem Land galten.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien muß ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Abkommens vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 517/94 ausgenommen werden.

Einige Mitgliedstaaten haben bei der Kommission beantragt, bestimmte Einfuhrhöchstmengen für Textilwaren

mit Ursprung in Nordkorea anzuheben, um einen bestimmten Marktbedarf zu decken.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der Parteien muß ein gewisses Gleichgewicht hergestellt werden zwischen einem angemessenen Schutz des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung eines annehmbaren Handelsvolumens mit den Republiken des ehemaligen Jugoslawiens und Nordkoreas.

Eine Untersuchung der Situation des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigt, daß eine effektive Anhebung der für die Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien geltenden Höchstmengen infolge der Beseitigung der Höchstmengen, die bisher für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien in die Gemeinschaft galten, sowie die Anhebung bestimmter Höchstmengen für Nordkorea das genannte Ziel nicht gefährden.

Auch unter Berücksichtigung des Antrags der Mitgliedstaaten hält es die Kommission daher für zweckmäßig, einige dieser für Nordkorea geltenden Höchstmengen anzupassen.

Demzufolge sind die Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 anzupassen.

Diese Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III B, IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden durch den Text im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 9. 10. 1996, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG III B

JÄHRLICHE GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1
VIERTER GEDANKENSTRICH

Die Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	6 926
2	Tonnen	8 545
2a	Tonnen	1 931
3	Tonnen	935
5	1 000 Stück	2 416
6	1 000 Stück	1 415
7	1 000 Stück	813
8	1 000 Stück	2 664
9	Tonnen	877
15	1 000 Stück	772
16	1 000 Stück	575
67	1 000 Stück	722

Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	2 309
2	Tonnen	2 848
2a	Tonnen	644
3	Tonnen	312
5	1 000 Stück	662
6	1 000 Stück	349
7	1 000 Stück	201
8	1 000 Stück	888
9	Tonnen	292
15	1 000 Stück	257
16	1 000 Stück	192
67	1 000 Stück	241

ANHANG IV

JÄHRLICHE GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 1
VIERTER GEDANKENSTRICH

Nordkorea

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	128
2	Tonnen	145
3	Tonnen	49
4	1 000 Stück	285
5	1 000 Stück	123
6	1 000 Stück	144
7	1 000 Stück	93
8	1 000 Stück	201
9	Tonnen	71
12	1 000 Paar	1 290
13	1 000 Stück	1 509
14	1 000 Stück	96
15	1 000 Stück	108
16	1 000 Stück	55
17	1 000 Stück	38
18	Tonnen	61
19	1 000 Stück	411
20	Tonnen	142
21	1 000 Stück	3 411
24	1 000 Stück	263
26	1 000 Stück	173
27	1 000 Stück	179
28	1 000 Stück	285
29	1 000 Stück	75
31	1 000 Stück	293
36	1 000 Stück	91
37	1 000 Stück	356
39	1 000 Stück	51
59	1 000 Stück	466
61	1 000 Stück	40
68	1 000 Stück	75
69	1 000 Stück	184
70	1 000 Stück	270
73	1 000 Stück	93
74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39
76	Tonnen	75
77	Tonnen	9
78	Tonnen	115
83	Tonnen	34
87	1 000 Paar	5
109	Tonnen	10
117	Tonnen	51
118	Tonnen	23
142	Tonnen	10
151A	Tonnen	10
151B	Tonnen	10
161	Tonnen	152

ANHANG VI

LOHNVEREDELUNGSVERKEHR

JÄHRLICHE GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 4

Die Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien

Kategorie	Einheit	Mengen
5	1 000 Stück	4 837
6	1 000 Stück	10 755
7	1 000 Stück	6 736
8	1 000 Stück	12 888
15	1 000 Stück	5 743
16	1 000 Stück	3 182

Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Kategorie	Einheit	Mengen
5	1 000 Stück	1 231
6	1 000 Stück	3 585
7	1 000 Stück	1 832
8	1 000 Stück	4 296
15	1 000 Stück	1 914
16	1 000 Stück	1 061 ^a